

EINNAHME-AUSZAHLUNGS-ANORDNUNG		
F.d. Gemeindekasse Schwendau		H. H. Jahr 2002
GR-Beschluß vom		
Gesamtbetrag €	130,50	
Sachlich richtig:	H. H. St.	Betrag
Rechnungssch richtig:	9-2797	
Zur Einnahme-Auszahlung u. Verbuchung angeordnet.		
Der Bürgermeister:		
Schwendau, am 02.10.2002		

Jagd/Fischerei

EINGELANGT

2 u. Sep. 2002

erl.:

RegR Klaus Rangger

Telefon: 05242/6931-5892

Telefax: 05242/6931-5805

e-mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR 0016055

8/3

Gemeinden Schwendau und Mayrhofen;

Errichtung der Radwegbrücke „Burgschrofen“, KG Schwendau und Mayrhofen;
naturschutz -und wasserrechtliche Bewilligung.

Geschäftszahl U-1600/5-02

Schwaz, 17.09.2002

BESCHEID

Die Gemeinden Schwendau und Mayrhofen haben bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die naturschutz- und wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Radwegbrücke „Burgschrofen“, KG Schwendau und Mayrhofen, angesucht.

Bei der über dieses Ansuchen am 10.09.2002 gemäß den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG - i.V. mit § 7 und § 27 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 sowie § 107 i.V. mit §§ 38 und 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959 durchgeführten mündlichen Verhandlung ergab sich folgender

Befund:

Technische Kurzbeschreibung:

Es ist beabsichtigt, eine Radwegbrücke über den Ziller ca. 50 m unterhalb der Einmündung des Weges von Burgstall in den linksufrigen Begleitweg zu errichten. Die Radwegbrücke überführt den Ziller unter 90 Grad. Die lichte Weite zwischen den Widerlagern beträgt 45,50 m, die Gesamtstützweite ergibt sich mit 46,00 m. Die Widerlager sitzen damit an der oberen Böschungskante des Flussquerschnittes. Die lichte Radwegbreite zwischen den Geländern beträgt 3,5 m. Für die Durchfahrthöhe von 2,50 m ist eine lichte Breite von 3,0 m gegeben. Die Belastung beträgt nach der Fußgängerbrückenklasse I ÖNORM B 4002. Es wird eine unsymmetrische von einem im ¼-Punkt angeordneten Pylon abgespannte Radwegbrücke gebaut. Stützweite ist 11,50 und 34,50 = 46 m. Das Tragwerk besteht aus zwei seitlich angeordneten

Stahlträgern I PE 360 mit bereichsweise aufgeschweißten Gurtplattenverstärkungen. Bauhöhe in Brückenachse beträgt 0,303 m, die gesamte Brückenbreite ergibt sich mit 4,27 m. Der Flusspfeiler wird aus Stahlbeton gefertigt.

Nähere technische Details sind dem Projekt zu entnehmen.

Naturschutz:

Es soll im Bereich des geschützten Landschaftsteiles Burgstallschrofen über den Ziller eine Radwegbrücke errichtet werden. Die lichte Weite beträgt 45 m. Es handelt sich um eine abgespannte Verbundkonstruktion mit einem Pylon. Somit wurde eine sehr leichte Konstruktion angestrebt. In der Seitenansicht ist ein 37 cm hoher Stahlträger sichtbar, auf diesem wird ein durchscheinendes Geländer in Stahlkonstruktion errichtet. Der Pylon weist eine Höhe von ca. 10 m auf. Die beiden Widerlager liegen außerhalb des Wasserabflussbereiches, die Fundierung des Pylons erfolgt in einem Stahlspundkasten, sodass eigentlich keine Betonmilch ins Gewässer gelangen wird.

Wasserbau:

Der Ziller weist im Brückenbereich eine sehr grobe Sohlbeschuppung und ein gegenüber benachbarten Abschnitten höheres Gefälle auf. Wegen des geringen Geschiebes befindet sich diese Flussstreckenerosion im Zustand latenter Erosion. Deshalb ist besonderes Augenmerk auf eine stabile Fundierung des Pfeilers und der beiden Widerlager zu achten. Nach Rücksprache mit der Abt. Wasserwirtschaft wird im gegenständlichen Fall eine Pfahlgründung für eine optimale Lösung erachtet. Der Planer hält dem entgegen, dass der Pfeiler mindestens 2 m unter die bestehende Flusssohle fundiert wird und mit dem Fundament eine kraftschlüssige gebundene Spundwand mit mind. 6 m Tiefe hergestellt wird. Der Planer erachtet daher auch diese Fundierungslösung für gleichwertig für den gegenständlichen Fall zulässig. Im Übrigen wurde die Brücke im Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck geplant.

Spruch:

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Naturschutzbehörde I. Instanz erteilt den Gemeinden Schwendau und Mayrhofen, vertr. jeweils durch die Herren Bürgermeister Franz Hauser und Günther Fankhauser, gemäß § 7 Abs. 1 lit. b), § 27 Abs. 2 lit. a) Ziffer 1 und Abs. 5 und § 40 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33/1997 i.d.g.F. (kurz: TNSchG 1997) die naturschutzrechtliche Bewilligung der im Befund dargelegten Radwegbrücke „Burgschrofen“, KG Schwendau und Mayrhofen, nach Maßgabe des vorgelegten und signierten Projektes, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen:

1. Es sind die beiden Widerlager wiederum in den bestehenden Damm einzubinden.
2. Bei der Erstellung des Pylons ist darauf zu achten bzw. geeignete Maßnahmen zu setzen, dass keine Betonschlämme in das Gewässer gelangen.
3. Betankungs- und Wartungsarbeiten sind außerhalb des 5 m Uferschutzstreifens durchzuführen.

4. Grundsätzlich sind die Betontelle sowie die verzinkten Eisenteile in ihrer Farbe zu belassen, lediglich die Farbe der Tragwerksteile ist noch in Rücksprache mit dem Amtssachverständigen für Naturkunde festzulegen. Vorzugsweise ist diese jedoch in verzinkter Ausführung zu belassen.
5. Der Uferbewuchs ist nur im unmittelbaren Bereich und im unbedingt nötigen Ausmaß zu entfernen und nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederum mit standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Wasserrechtsbehörde I. Instanz erteilt den Gemeinden Schwendau und Mayrhofen, vertr. durch die Herren Bürgermeister Franz Hauser und Günther Fankhauser gemäß den §§ 38 und 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. (kurz: WRG 1959) die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Radwegbrücke „Burgschrofen“, KG Schwendau und Mayrhofen, nach Maßgabe des Befundes und des vorgelegten und signierten Projektes, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen:

1. Die Detailplanung der Brücke hat durch einen Zivilingenieur für Bauwesen zu erfolgen.
2. Sämtliche Bauarbeiten sind von einem konzessionierten Unternehmen und unter fachkundiger Bauleitung auszuführen.
3. Für die Errichtung der Brücke werden sämtliche einschlägigen ÖNORMEN für verbindlich erklärt.
4. Die Brücke ist dauernd in einem ordnungsgemäßen Bau- und Betriebszustand zu erhalten. Betreffend Erhaltung wird auf § 46 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz und die RVS 13.71 „Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Kunstbauten“ verwiesen.
5. Durch eine geeignete bauliche Vorkehrung oder ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge ist sicherzustellen, dass die Brücke nur von Fußgängern und Radfahrern benutzt wird.
6. Das Brückenbauwerk ist unter Verwendung einwandfreier Baustoffe durch ein befugtes Unternehmen herzustellen.
7. Die Brückenwiderlager sind mindestens 1,20 - 1,50 m unter die Flusssohle zu fundieren. Die Fundierung des Pfeilers hat mittels Pfählen bzw. mit einer umspundeten Flachgründung - diese mindestens 2 m unter Flusssohle gegründet - zu erfolgen. Die Verbindung zwischen dem Fundament und der Spundwand ist kraftschlüssig auszuführen.
8. Alle Schäden, die nachweislich durch den Bau der Brücke entstehen sollten, hat die Konsenswerberin umgehend zu beheben oder zu vergüten.
9. Unmittelbar nach Fertigstellung der neuen Brücke sind sämtliche Bauhilfseinrichtungen und sonstige Ablagerungen restlos aus dem Zillerbett und den angrenzenden Uferböschungen zu entfernen und die Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen.
10. Die verbleibenden Spundwände bei dem Pfeiler sind bis Fundamentoberkante abzuschneiden.
11. Der Flusspfeiler darf nur während der Niederwasserperiode errichtet werden.

12. Die Böschungen vor und nach der Brücke sind mittels einer rau verlegten Steinschichtung zu sichern, wobei der Ansatzstein mindestens 1,50 m unter der derzeitigen Sohlage zu fundieren ist.
13. Die durch den Brückenbau erforderlichen Sohl- und Böschungssicherungen sind im Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck/Wasserbau durchzuführen.
14. Der Anzeige über die Fertigstellung sind folgende Unterlagen anzuschließen: Ausführungspläne, falls Änderungen aufgetreten sind
15. Die Bauarbeiten sind bis längstens 15. 6. 2005 zu beenden. Die Bauarbeiten im Zillerabflussbereich müssen bis längstens 30.04 eines jeden Jahres beendet sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle Bauhilfseinrichtungen aus dem Abflussbereich zu entfernen.

Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

16. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Kraftwerksbetrieb der Tauernkraftwerke Wasserspiegelschwankungen im Ziller von mehr als 1 m jederezit möglich sind. Diese Gegebenheit ist bei der Bauführung zu berücksichtigen.

III.

Gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 wird beurkundet, dass bei der Verhandlung folgendes Übereinkommen getroffen wurde:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (öffentliches Wassergut), vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des öffentlichen Wassergutes und

der Gemeinden Schwendau und Mayrhofen

- im Folgenden auch Konsenswerber genannt

Seitens des Verwalters des öffentlichen Wassergutes wird gegen das vorliegende Projekt kein Einwand erhoben, wenn nachstehende Bedingungen vom Konsenswerber bzw. seiner Rechtsnachfolger eingehalten werden:

I.

Es wird festgestellt, dass durch den gegenständlichen Brückenbau keine Änderung der Eigentumsverhältnisse am öffentlichen Wassergut eintritt. Auch ist die Ersitzung und Verbücherung von Rechten ausgeschlossen.

II.

Die Republik Österreich haftet dem Konsenswerber für keine an der Brücke eintretenden Schäden, die durch Elementarereignisse, z.B. Hochwässer oder sonstige Einflüsse, entstehen.

III.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Konsenswerber und dieser allein ist auch Halter im Sinne der Bestimmungen des § 1319a ABGB. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Republik Österreich für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit dem Bestand und der Benützung der Brücke Ansprüche, gleich welcher Art - z.B. durch Unfälle oder seitens der Anrainer - gegen die Republik Österreich erhoben werden sollten. In solchen Fällen werden sich die Vertragspartner gegenseitig jeweils unverzüglich benachrichtigen.

IV.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen. Der Vertrag erlischt unabhängig von der Bestandsdauer, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger, die für den Bestand der gegenständlichen Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen im Nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie durch Fristablauf oder sonstige Gründe erlöschen, oder wenn die Brücke aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt oder nicht benützt werden darf.

V.

Der Konsenswerber verpflichtet sich nach schriftlicher Aufforderung, die gegenständliche Brücke binnen einer festzusetzenden Frist auf seine Kosten zu adaptieren, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer, im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird.

Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Dem Vertragsnehmer bleibt es jedoch unbenommen, Alternativvorschläge einzubringen.

Der Konsenswerber hat die auf bundeseigenem Grund errichtete Brücke spätestens 3 Monate nach Ablauf oder Erlöschen des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entfernen, und die Liegenschaft(en) restlos geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu übergeben.

Kommt der Konsenswerber diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Abänderung oder Verlegung bzw. die Räumung der Liegenschaft(en) des öffentlichen Wassergutes auf Kosten des Konsenswerbers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

VI.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

IV. Verfahrenskosten:

An Verfahrenskosten sind Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3/1999 (kurz: LKGV 1999) in der Höhe von € 130,50 (3 Beamte durch 3/2 Stunden) gemäß den §§ 76 - 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991- AVG vom Konsenswerber zu tragen.

An Verfahrenskosten ist daher der Gesamtbetrag von € 130,50 binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzubringen. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Berufung ist eine Gebühr von € 13,-- für Beilagen je € 3,60 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Begründung

zu Spruch I:

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. b) TNSchG 1997 bedarf die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 27 Abs. 2 lit. a) Ziffer 1 TNSchG 1997 darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt. Nach Absatz 5 sind Befristungen und Nebenbestimmungen vorzuschreiben, soweit dies erforderlich ist.

§ 40 Abs. 1 TNSchG 1997 besagt, dass für die Vollziehung dieses Gesetzes in I. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist.

Über dieses Vorhaben wurde der naturkundefachliche Amtssachverständige befasst. Anlässlich der örtlichen Verhandlung legte Herr Mag. Christian Lair dar, dass die beiden Widerlager außerhalb des Abflussbereiches liegen. Der Pylon wird jedoch im Abflussbereich errichtet. Dieser wird jedoch so errichtet, dass praktisch keine Betonmilch ins Gewässer gelagen kann. Somit entstehen für die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum geringe Beeinträchtigungen.

Grundsätzlich werden die Metallteile verzinkt ausgeführt bzw. werden diese, wo eine Verzinkung technisch nicht möglich ist, grau ausgeführt. Das Geländer soll ebenfalls verzinkt ausgeführt werden. Es soll jedoch der Träger in einer Farbgebung gestaltet werden, diese wird noch in Rücksprache nebst dem Sachverständigen für Naturkunde festgelegt. Somit entstehen in Summe für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert vertretbare Beeinträchtigungen.

Das Parteiengehör seitens der Gemeinden Schwendau und Mayrhofen sowie des Herrn Landesumweltanwaltes wurde gewahrt. Die Vertreterin des Herrn Landesumweltanwaltes, Frau Mag. Alexandra Gago, führte aus, dass von Seiten des Landesumweltanwaltes grundsätzlich auf das naturkundefachliche Gutachten verwiesen wird. Insbesondere im Hinblick auf Farbgebung des Stahlträgers wird auf die notwendige Rücksprache mit dem Sachverständigen für Naturkunde hingewiesen. Ein Einvernehmen ist diesbezüglich herzustellen. Des Weiteren wird im Hinblick

auf dieses Einvernehmen unter der Voraussetzung, dass sonstige sämtliche Nebenbestimmungen bescheidmäßig vorgeschrieben werden, kein Einwand erhoben.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als erkennende Behörde ist der Ansicht, dass diese Radwegbrücke bewilligungsfähig ist. Von der deutschen Grenze über das Achental, Inntal und Zillertal wurde und wird ein Radwegnetz mit EU-Hilfe errichtet. Dieses völkerverbindende Radwegnetz bedarf aber noch Feinabstimmungen, wie eben diese Radwegbrücke beim Burgschrofen.

Sämtlichen dargelegten Nebenbestimmungen wurden im Spruch dieses Bescheides aufgenommen und dieses Bauwerk wird sich auch gut in das Landschaftsbild einfügen.

zu Spruch II:

Gemäß § 38 WRG 1959 bedarf die Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen und der Wasserläufen einschließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Im Rahmen der Vorprüfungsverhandlung wurde sowohl das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan als auch die notwendigen Sachverständigen gehört. Aufgrund ihrer Stellungnahmen konnte die mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

Die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen haben bei Einhaltung vorstehender Vorschriften, welche vom Konsenswerber zur Kenntnis genommen worden sind, keine Einwände gegen die Erteilung der Bewilligung erhoben. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ist nicht zu besorgen bzw. konnten die Beeinträchtigungen durch die Erlassung von Bescheidnebenbestimmungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

Mit den berührten Parteien konnte das notwendige Einvernehmen hergestellt werden. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ergibt sich aus § 98 WRG 1959.

Im Übrigen beruht der Bescheid insbesondere auch der Kostenspruch auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Zum Vorbringen des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen DI Peter Schuler ist noch anzumerken, dass der Projektant, Herr DI Karl Sporschill, wegen der Pfahlgründung der Pfeiler ausführte, dass diesbezüglich noch Erhebungen durchgeführt werden. Ausschlaggebend dürfte aber die Kostentragung in weiterer Folge sein. Grundsätzlich wird er versuchen, dieses Vorbringen zu realisieren. Er legte aber dar, dass bei Ausführung seines Projektes die Sicherheit auf jeden Fall gegeben ist. Diese Eigenverantwortung kann getragen werden. Im Übrigen sind sämtliche dargelegten Nebenbestimmungen erfüllbar.

Diesbezüglich äußerten sich noch die Herren Bürgermeister von Schwendau und Mayrhofen dahingehend, dass die Auflagen eingehalten werden. Hinsichtlich der Bauausführung wurde das Vertrauen für den Projektanten ausgesprochen.

Die beiden Grundeigentümer erhoben keinen Einwand gegen das geplante Vorhaben. Sie legten dar, dass grundsätzlich mit den Gemeinden Klarheit über die weitere Vorgangsweise besteht und Einzelheiten noch nach Vorliegen der Grundbeanspruchung getroffen werden.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Von der Vorschreibung einer Bundes-Verwaltungsabgabe (wasserrechtliche Bewilligung) war im Hinblick auf § 1 Abs. 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983

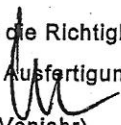
i.d.g.F. Abstand zu nehmen, da diese Berechtigung nicht im Privatinteresse liegt. Von der Vorschreibung einer Landes-Verwaltungsabgabe (naturschutzrechtliche Bewilligung) wurde im Hinblick auf § 1 Abs. 3 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968 i.d.g.F. abgesehen, da die Befriedigung eines öffentlichen Bedarfes gegeben ist.

Ergeht an:

1. Gemeinde Schwendau, 6283 Schwendau (GZSch, 1 Erlagschein, Projekt 1)
2. Marktgemeinde Mayrhofen, 6290 Mayrhofen (GZSch)
3. Bund/Öffentliches Wassergut, vertr. durch das Baubezirksamt Innsbruck, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck (GZSch, Projekt 2)
4. Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich Wasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, z.gef.K.
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Brücken- und Tunnelbau, Herrengasse 1- 3, 6020 Innsbruck, z.gef.K. (Projekt 4)
6. Herrn Landesumweltanwalt HR DI Sigbert Riccabona, Brixnerstr. 2, 6010 Innsbruck (GZSch)
7. Fischereiberechtigte bzw. -ausübungsberechtigte des Eigenrevieres Ziller/Zell, Frau Waltraud Kolbitsch, Dorfplatz 2, 6280 Zell a.Z. (Rsb)
8. Frau Rosa Zottl, 6290 Mayrhofen Nr. 68 (Rsb)
9. Agrargemeinschaft Burgstall, zH d. Obm. Hrn. Johann Kröll, Burgstall 353, 6290 Schwendau (Rsb)
10. Herrn Mag. Christian Lair, Sachverständiger für Naturkunde, im Hause, z.gef.K.
11. Herrn DI Karl Sporschill, Zivil-Ing. für Bauwesen, Riedgasse 19, 6020 Innsbruck, z.gef.K.

Für den Bezirkshauptmann:

Rangger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

(Vonjahr)